



Dekret der Schulführungskraft Nr. 145 vom 11.06.2025
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Ausscheidung beweglicher Güter

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 38 des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere des Artikels 32 betreffend Veräußerung, Tausch und unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 22 des Landeshauptmanns vom 16. August 2018 betreffend die Durchführungsverordnungen über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 23 des Landeshauptmanns vom 4. September 2018 betreffend die Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;

hat die Schulführungskraft festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

die drei außer Gebrauch gesetzten Schultafeln werden einer anderen Schule zur Verfügung gestellt.

verfügt die Schulführungskraft

1. die Schultafeln mit den Inventarnummern S010001785, S010001790 und S010001778 aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)